

II-2500 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1977 06 20

Zl. 11 0502/40-Pr.2/1977

1146 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

1977 -06- 27

zu 1146 II

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 2. Mai 1977, Nr. 1146/J, betreffend Erhöhung des Zolltarifes für Seehundsfelle, beehre ich mich mitzuteilen:

Seehundsfelle sind im Zolltarif - je nach dem Grad ihrer Verarbeitung - in verschiedenen Nummern erfaßt und unterliegen dort auch nach ihrem Ursprung unterschiedlich hohen Zollbelastungen:

Rohe Seehundsfelle der Tarifnummer 43.01 sind autonom zollfrei gestellt; diese Zollfreiheit ist überdies auch in den GATT-, EG- und EFTA-Verträgen festgelegt und muß somit für Einfuhren aus den Vertragsstaaten gewährt werden.

Gegerbte, zugerichtete und verarbeitete Seehundsfelle unterliegen bei den Tarifnummern 43.02 und 43.03 GATT-Zollsätzen im Ausmaß zwischen 5 % und 24 % des Wertes, die jeweils von Österreich nicht überschritten werden dürfen; aus EFTA-Ländern sind alle diese Waren zollfrei abzufertigen. Ab dem 1. Juli 1977 ist auch für die aus der Europäischen Gemeinschaft stammenden Seehundsfelle dieser Tarifnummern die Zollfreiheit vorgesehen.

Schließlich sind auch für Einfuhren aus der UdSSR, die nicht zum Kreis der durch multilaterale Verträge begünstigten Länder zählt und die als Ursprungsland für Seehundsfelle in Frage kommt, auf Grund bilateraler Vereinbarungen die GATT-Zollsätze heranzuziehen.

Daraus ergibt sich, daß Österreich durch völkerrechtliche Verträge verpflichtet ist, die genannten Zollsätze anzuwenden und daß somit eine Erhöhung dieser Zollsätze nicht in Erwägung gezogen werden kann.

